

# Landratsamt Biberach

## Bekanntgabe

des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Gemeinde Uttenweiler beantragte die wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Renaturierung des Kügelegraben mit Neubau eines Sedimentationsbeckens am Kügelegraben und Erweiterung des Vorsees am Naturbad. Die Maßnahme findet auf den gemeindlichen Grundstücken Flst. Nrn. 2181, 2182, 2183, 2185, 2080 und 2175 (neu: 3125, 3136, 3137) Gemarkung und Gemeinde Uttenweiler statt.

Folgende Maßnahmen sind Bestandteil des Plangenehmigungsbeschlusses:

Die Renaturierung des Kügelegrabens auf einer Länge von ca. 450 m umfasst den Rückbau von vier Verdolungen und die Herstellung eines natürlichen geschwungenen Bachverlaufs in einem Korridor von 10 m. Durch die Renaturierung wird eine Laufverlängerung und zudem eine Verringerung der Fließgeschwindigkeit erzeugt.

Die Starkregenereignisse der letzten Jahre haben gezeigt, dass immer mehr Sediment in die vorhandenen Sedimentationsbecken und Weiher eingetragen wird. Zu diesem Zweck soll durch die Erweiterung des bestehenden Vorsees am Naturbad um ca. 900 m<sup>3</sup> auf insgesamt ca. 1.400 m<sup>3</sup>, sowie ein zusätzlich geplantes Sedimentationsbecken direkt am Kügelegraben angelegt werden. Durch diese Maßnahmen wird das durch die Starkregenereignisse anfallende Sediment stufenweise abfangen und durch einen natürlichen Absetzungsprozess herausgefiltert.

Durch die geplanten Baumaßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden. Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind bei der Durchführung der Baumaßnahmen keine relevanten Artengruppen betroffen. Es ist deshalb nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen. Auch bei den übrigen Schutzgütern Mensch, Fläche, Wasser, Klima, Landschaftsbild und Kulturelles Erbe sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit wird durch die Renaturierung des Kügelegrabens mit Neubau eines Sedimentationsbeckens und Erweiterung des Vorsees am Naturbad das Gewässer insgesamt ökologisch aufgewertet.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach

25.11.2019

Gez.  
Svenja Herle  
Landratsamt Biberach  
Wasserwirtschaftsamt